

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn
Ingo Appé
Präsident des Bundesrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0019-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3621/J-BR/2019

Wien, 5. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesräte Mag.^a Dr.ⁱⁿ Ewa Dziejic, Kolleginnen und Kollegen haben am 05.02.2019 unter der Nr. **3621/J-BR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Klimapolitik der österreichischen Regierung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Stimmen Sie den Erkenntnissen der Wissenschaft zu, dass Österreich bis 2050 eine Reduktion des Treibhausgasausstoßes von mindestens 50% anstreben muss, um das 1,5-Grad-Ziel zu erreichen? Wenn nein, wie begründen Sie das bzw. auf welche Erkenntnisse stützen Sie das?

Das UN-Klimaschutzübereinkommen von Paris fordert die Vertragsparteien auf, ihre Treibhausgasemissionen in einem Maß zu senken, das ermöglicht, dass in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ein Ausgleich zwischen verbleibenden anthropogen verursachten Emissionen und der Aufnahme von Treibhausgasen aus der Atmosphäre erfolgt („Netto-Nullemissionen“). Dies soll letztlich gewährleisten, dass der Anstieg der globalen Mitteltemperatur auf einem Niveau von deutlich unter 2 Grad Celsius stabilisiert wird. Für eine Erreichung des 1,5 Grad Celsius-Ziels müssten nach gegenwärtigem Erkenntnisstand der

Wissenschaft – festgehalten im 1,5 Grad Celsius-Sonderbericht des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) – die globalen Treibhausgasemissionen insgesamt drastisch gesenkt werden, sodass im Zeitraum zwischen 2045 und 2060 Netto-Nullemissionen resultieren.

Es besteht auch weitgehender Konsens innerhalb aller Vertragsparteien, dass hochentwickelte Industriestaaten in den Anstrengungen zur Emissionsreduktion Vorreiter sein müssen.

Zur Frage 2:

- Wie beabsichtigen Sie, die Ankündigungen im Rahmen der High Ambition Coalition in die Tat umzusetzen? Wird es eine Anpassung der Zielwerte des NEKP geben, die die Kompatibilität zu den Zielen des Pariser Abkommens herstellen? Wenn ja, was ist der neue Zielwert für die Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2030? Was ist der neue Zielwert für die Senkung des Endenergieverbrauchs? Was ist der neue Zielwert für die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie? Wenn nein, wie sollen die Ziele des Pariser Abkommens eingehalten werden? Wenn nein, zu welchem Zweck ist Österreich dann der High Ambition Coalition beigetreten?

Österreich schreitet als Mitglied der High Ambition Coalition insbesondere durch die Umstellung der Stromerzeugung auf 100 Prozent erneuerbare Energieträger bis 2030 und den raschen Ausstieg aus der Kohleverstromung gemäß Regierungsprogramm voran. Mit einem Treibhausgasemissions-Reduktionsziel (in Sektoren außerhalb des Emissionshandels) von minus 36 Prozent bis 2030 gegenüber 2005 übernehmen wir innerhalb der Europäischen Union einen deutlich überdurchschnittlichen Wert. Um dieses Ziel durch Maßnahmen im Inland zu erreichen, sind effektive Maßnahmen zur Transformation des Energie- und Mobilitätssystems erforderlich. Die #mission2030 – österreichische Klima- und Energiestrategie bildet dafür den Handlungsrahmen. Unter anderem werden folgende Ziele definiert: Deutliche Steigerung des Anteils erneuerbarer Energie von aktuell 33 Prozent auf 45 bis 50 Prozent bis 2030, sowie auch eine erhebliche Senkung des Primärenergieverbrauchs um 25 bis 30 Prozent in Relation zum Bruttoinlandsprodukt. Ein weiteres Ziel, das Österreich innerhalb der Europäischen Union zu einem Vorreiter macht, ist die Versorgung von 100 Prozent Strom (national bilanziell) aus erneuerbaren Energien. Weitere wichtige Sektoren außerhalb des Emissionshandelssystems stellen die Bereiche Gebäude sowie Verkehr dar. Bis 2030 sollen im Gebäudesektor 3 Millionen Tonnen CO₂ Äquivalente und im Verkehrsbereich 7,2 Millionen Tonnen CO₂ Äquivalente eingespart werden, unter anderem durch die Steigerung der thermischen Gebäudesanierung auf eine Rate von 2 Prozent und das Auslaufen der fossilen Heizungssysteme beginnend mit dem Verbot im Neubau ab 2020. Dieses Zielsystem der #mission2030 – österreichische Klima- und Energiestrategie ist mit

den relevanten Stakeholdern konsultiert und wurde im Entwurf des integrierten Nationalen Energie- und Klimaplanes auch an die Europäische Kommission übermittelt.

Zur Frage 3:

- Welche konkreten Zielvorgaben liegen für die Senkung des Energieverbrauchs bis 2030 und 2050 vor? Mit welchen konkreten Maßnahmen soll diese Senkung erreicht werden?

Der integrierte Nationale Energie- und Klimaplan sieht bis 2030 eine Senkung des Primärenergieverbrauchs um 25 bis 30 Prozent in Relation zum Bruttoinlandsprodukt gegenüber dem Stand von 2015 vor. Der Plan übersetzt diese Vorgabe auch in konkrete Zielpfade unter der Annahme eines durchschnittlichen Wirtschaftswachstums von 1,5 Prozent pro Jahr. Daraus ergeben sich absolute Einsparungen beim Energieverbrauch gegenüber dem Ist-Stand. Darüber hinaus ist Österreich nach der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz zu einer jährlichen Reduktion des Endenergieverbrauchs von 0,8 Prozent verpflichtet (2021 bis 2030). Die Umsetzung der Richtlinie ist gegenwärtig in Vorbereitung. Auf der Maßnahmenseite werden in Österreich wesentliche Schwerpunkte auf die energetische Sanierung des Gebäudebestands, die Effizienzverbesserung des Verkehrssektors (insbesondere durch Umstellung auf Elektromobilität und die Attraktivierung öffentlicher Verkehrsmittel) sowie effizienzsteigernde Maßnahmen in Gewerbe und Industrie gelegt.

Zur Frage 4:

- Mit welchen konkreten Maßnahmen soll der Anteil der erneuerbaren Energie am Energieverbrauch Österreichs erhöht werden? Wann werden die derzeit 200 baureifen, genehmigten Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 650 MW und einem CO₂-Reduktionspotential von 1,2 Millionen Tonnen pro Jahr, die derzeit auf eine Förderung warten, einen Fördervertrag bei der OEMAG erhalten? Wie wird sichergestellt, dass die Kosten für den Ausbau der Erneuerbaren Energie nicht zulasten der einkommensschwachen Haushalte gehen? Wie wird sichergestellt, dass Großverbraucher einen angemessenen Anteil an diesen Kosten zahlen?

Um die Herausforderungen hinsichtlich eines nachhaltigen, zukunfts- und wettbewerbsfähigen sowie leistbaren Energiesystems zu bewerkstelligen, erfolgen derzeit intensive Aktivitäten betreffend die Erstellung eines Erneuerbaren Ausbau Gesetzes. Dabei ist der Fokus auf den nachhaltigen Umbau des Energiesystems in Österreich sowie die Umstellung von Einspeisetarifen hin zu Ausschreibungen und Marktprämien sowie Investitionsförderungen gerichtet.

Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Schaffung von Rahmenbedingungen zur Forcierung des Ausbaus der erneuerbaren Stromerzeugung und der Einbringung von erneuerbarem Gas in

das Energiesystem geplant. Dabei wird ein integrativer Ansatz (dezentrale Energieerzeugung in erneuerbaren Energiegemeinschaften, Sektorkopplungen, Einbindung von Speichertechnologien, Nutzung der Digitalisierung und Weiterentwicklung der Netzinfrastruktur) verfolgt.

Beim Ausbau erneuerbarer Energieträger muss auch der Erhalt von hocheffizienten Bestandsanlagen sichergestellt werden. Daher wurde als Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des Erneuerbaren Ausbau Gesetz von der Bundesregierung das Biomasse-Grundsatzgesetz beschlossen. Dieses Gesetz soll gewährleisten, dass hocheffiziente Biomasseanlagen weiterhin erneuerbaren Strom und erneuerbare Wärme in Österreich liefern können.

Um die genannten Ziele betreffend erneuerbare Energien zu erreichen, wird es notwendig sein, sowohl neue Anlagen natur- bzw. umweltverträglich zu errichten als auch bestehende Anlagen zu revitalisieren. Letzteres unter dem Aspekt, dass der Erhalt bestehender und dem Stand der Technik entsprechender Anlagen den Verbrauch von Ressourcen verringert und somit eine umweltgerechte Transformation des Energiesystems unterstützt wird.

Darüber hinaus soll bis 2030 durch eine Sektorkopplung ein zusätzlicher Beitrag zur Integration von erneuerbaren Energien in den Sektoren Wärme, Industrie und Mobilität geleistet werden. Beispielsweise kann durch Elektrolyse aus erneuerbarem Strom Wasserstoff erzeugt und in das Gasnetz eingespeist, bei industriellen Prozessen verwendet oder als Treibstoff eingesetzt werden; somit können auch Prozesse in der energieintensiven Industrie zur Dekarbonisierung des Energiesystems beitragen. Gleichzeitig erhält die bestehende Gasinfrastruktur einen zusätzlichen und nachhaltigen Nutzen. Die durch die Elektrolyse geschaffene Umwandlung schafft auch neue Möglichkeiten zur Langzeitspeicherung von erneuerbaren Energien und ergänzt die volatile Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen.

Im Rahmen der Leuchtturmprojekte wird zudem eine Wasserstoffstrategie erarbeitet. Diese ist auf vier Bereiche fokussiert und zwar auf Wasserstoff-Erzeugung, Infrastruktur und Speicher, „Greening the Gas“ (Wasserstoff und Biomethan) sowie Wasserstoff in industriellen Prozessen und Brennstoffzellen im Endverbrauch, v.a. betreffend Mobilität und Gebäude.

Für jene Anlagen, für die bereits ein Förderantrag gestellt wurde, wird es eine Lösung im Rahmen des Erneuerbaren Ausbau Gesetzes geben. Die konkreten Regelungen sind aktuell in Ausarbeitung. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes werden durch das bestehende Ökostrom-Fördersystem jährlich 11,5 Mio. Euro für die Kontrahierung von Windkraftanlagen

bereitgestellt; hinzu kommen Mittel aus dem so genannten „Resttopf“ in Höhe von 11 Mio. Euro im Jahr 2019.

Neben der nachhaltigen Entwicklung des Energiesystems wird selbstverständlich auch die wirtschaftliche Leistbarkeit berücksichtigt. Dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus ist es ein besonderes Anliegen, beim Ausbau der erneuerbaren Energien auch auf soziale und damit verbundene finanzielle Kriterien zu achten. Dennoch ist unbestritten, dass die ambitionierten Energie- und Klimaziele nur erreicht werden können, wenn heimische Technologien, die in hocheffizienter Weise Strom und auch Wärme erzeugen, weiterhin unterstützt werden.

Das bestehende Ökostromgesetz 2012 sieht bereits derzeit in § 49 eine Kostendeckelung für einkommensschwache Haushalte vor. Noch im April 2019 soll im Nationalrat ein Gesetzesvorschlag beschlossen werden, wodurch einkommensschwache Haushalte vollständig von der Ökostrom-Abgabe befreit werden. Diese Novelle des Ökostromgesetzes wurde bereits von der Bundesregierung sowie im Ausschuss für Wirtschaft, Industrie und Energie beschlossen.

Eine vergleichbare Regelung ist auch Bestandteil der Überlegung zum Erneuerbaren Ausbau Gesetz. Um eine adäquate und leistungsgerechte Kostentragung sicherzustellen, werden derzeit in Abstimmung mit allen maßgebenden Stakeholdern Gespräche geführt und diese Überlegungen in den Arbeitsprozess zum Erneuerbaren Ausbau Gesetz aufgenommen. Ziel ist es, allen Verbraucherinnen und Verbrauchern angemessene Kostenanteile zuzuweisen.

Zur Frage 5:

- Ab wann wird Österreich definitiv aus der Kohleverstromung aussteigen? Warum wurde das Datum des Ausstiegs nicht im NEKP verankert?

Im Regierungsprogramm 2017 bis 2022 ist der mittelfristige Ausstieg aus Kohle bei der Stromversorgung in Österreich sowie eine klare Anti-Atomkraft-Politik und Anti-Kohle-Politik auch auf Ebene der Europäischen Union verankert. Auch wurde in der #mission2030 – österreichische Klima- und Energiestrategie festgehalten, dass der Prozess zum Ausstieg aus der Stromerzeugung durch Kohle in Österreich weiter zu beschleunigen ist. Dies findet sich auch im Entwurf des integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan wieder.

Zur Frage 6:

- Wird es in Österreich ein Ende der Neuzulassung von PKW mit Verbrennungsmotoren ab 2030 geben? Wenn nein, warum nicht? Wenn nein, mit welchen anderen konkreten Maßnahmen sollen die angekündigten Einsparungen der Emissionen im Bereich Verkehr erzielt werden?

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus setzt sich, wie auch in der #mission2030 – österreichische Klima- und Energiestrategie ausgeführt, für eine Schwerpunktverschiebung bei den Neuzulassungen zu emissionsfreien Personenkraftwagen bereits bis 2030 ein.

Als Beitrag zur Umsetzung des Leuchtturms 3 der #mission2030 – österreichische Klima- und Energiestrategie zur Forcierung der Elektromobilität werden im Rahmen der E-Mobilitätsoffensive 2019 und 2020 vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus und vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gemeinsam mit Automobilimportfirmen, Zweiradimportfirmen und dem Sportfachhandel Förderungen für die Anschaffung von Elektrofahrzeugen angeboten. Das Paket umfasst ein Fördervolumen von 93 Mio. Euro für die kommenden zwei Jahre. Zudem ist die Förderung von Heimladestationen (Wallbox) ebenso nun möglich, neu ist ebenfalls die Erhöhung der Förderung von 200 auf 600 Euro für die Installation von Ladestationen in Mehrparteienhäusern. Für Elektrozweiräder wurde die Förderung in der Klasse L3e von bisher 750 auf nunmehr 1.000 Euro erhöht. Neu ist auch die erstmalige Fördermöglichkeit von Elektrotransporträdern für Private in der Höhe von 400 Euro.

Während der österreichischen Ratspräsidentschaft hat sich das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus für ambitionierte CO₂-Flottenziele für Fahrzeughersteller von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen bis 2030 eingesetzt und diesbezügliche Verhandlungen im Dezember 2018 erfolgreich abgeschlossen.

Zur Frage 7:

- Ab welchem Datum wird es in Österreich ein Ende des sogenannten "Dieselprivilegs" geben? Wenn kein Datum geplant ist, warum nicht? Mit welchen anderen Maßnahmen sollen die angekündigten Einsparungen im Bereich Verkehr erzielt werden?

Die Besteuerung von Kraftstoffen liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Maßnahmen diesbezüglich sind im Zusammenhang mit einer ökologischen Steuerreform zu sehen.

Zur Frage 8:

- Wird Österreich ein kilometerabhängiges Mautsystem für Schnellstraßen und Autobahnen einführen? Wenn nein, warum nicht? Mit welchen anderen Maßnahmen sollen die angekündigten Einsparungen im Bereich Verkehr erzielt werden?

Die Einhebung von Abgaben für die Benutzung von Schnellstraßen und Autobahnen liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.

Zur Frage 9:

- Ist eine Reform der Pendlerpauschale mit Fokus auf ökologisch verträgliche Transportmittel geplant? Wenn ja, welche konkreten Reformmaßnahmen sind geplant und ab wann? Wenn nein, warum nicht? Mit welchen anderen Maßnahmen sollen die angekündigten Einsparungen von Emissionen im Bereich Verkehr erzielt werden?

Die Pendlerpauschale liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Zur Erreichung der Klimaziele wurden die Schwerpunkte in der #mission2030 – österreichische Klima- und Energiestrategie festgesetzt. Im Personenverkehr liegt der Fokus auf der Verlagerung auf effiziente Verkehrsträger und -mittel wie öffentlicher Verkehr, Fahrrad oder zu Fuß gehen. Mehr Mobilitätsmanagement und neue Mobilitätsservices sowie die Digitalisierung zur multimodalen Vernetzung werden dabei zentrale Elemente der Mobilitätswende sein.

Bei den Neuzulassungen von Personenkraftwagen soll eine Schwerpunktverschiebung zu emissionsfreien Personenkraftwagen bis 2030 erreicht werden. Im Güterverkehr wird eine Verlagerung auf die Schiene und die Binnenschifffahrt angestrebt.

Zur Umsetzung dieser Vorhaben wurden in der #mission2030 – österreichische Klima- und Energiestrategie für den Bereich Mobilität folgende Leuchtturmprojekte definiert:

- Effiziente Güterverkehrslogistik
- Stärkung des schienengebundenen öffentlichen Verkehrs
- E-Mobilitätsoffensive

Zur Frage 10:

- Wird es in Österreich zu einer Senkung der generellen Höchstgeschwindigkeit für PKW & leichte Nutzfahrzeuge auf Autobahnen und Autostraßen kommen? Wenn ja, ab wann? Wenn nein, warum nicht? Mit welchen anderen Maßnahmen sollen die angekündigten Einsparungen im Bereich Verkehr erzielt werden?

Die Regelung der generellen Höchstgeschwindigkeit liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.

Zur Frage 11:

- Wie viele Budgetmittel sind für den Ausbau der Radinfrastruktur vorgesehen? Bitte um Aufschlüsselung in Bundes- und Ländermittel und konkrete Zahlen pro Kopf und Jahr bis 2030. Sollten keine Daten zu den Ländermittel vorliegen: Warum nicht und wann werden diese zur Gesamtplanung erhoben sein?

Eine Angabe zu den Budgetmitteln des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus für die Jahre 2020 bis 2030 ist mangels beschlossenen Bundeshaushalt für diesen Zeitraum nicht möglich. Seitens des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus sind im aktuellen Entwurf des Jahresprogramms 2019 des Klima- und Energiefonds für die klimaaktiv mobil Projekte

- a) „Multimodales Verkehrssystem – Aktionsprogramm klimaaktiv mobil“ und
- b) „E-Mobilitätsmanagement, E-Flotten und E-Logistik“

ein Budgetvolumen von 4,4 Mio. Euro aus Mitteln des Klima- und Energiefonds [wovon 2 Mio. Euro für Punkt b) reserviert sind] und 2,4 Mio. Euro aus Mitteln des Programms für ländliche Entwicklung 2014 bis 2020 vorgesehen. Die tatsächliche Zuordnung zu Radverkehrsprojekten ist aufgrund von thematischen Mischprojekten (beispielsweise Mobilitätsmanagementprojekt mit Radverkehrsmaßnahmen) abhängig von den eingereichten bzw. bewilligten Projekten und daher nur rückwirkend möglich.

Zu den Fragen 12 und 13:

- Mit welchem Budget soll der Ausbau des Öffentlichen Verkehrs vorangetrieben werden? Bitte um Aufschlüsselung in Bundes- und Ländermittel und konkrete Zahlen pro Kopf und Jahr bis 2030. Sollten keine Daten zu den Ländermittel vorliegen: Warum nicht und wann werden diese zur Gesamtplanung erhoben sein?
- Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die von ExpertInnen geforderte zusätzliche Nahverkehrsmilliarde budgetiert wird, um den Ausbau des Öffentlichen Nahverkehrs voranzutreiben und PendlerInnen ökologische Transportmittel zur Verfügung zu stellen? Wenn nein, warum nicht? Mit welchen anderen Maßnahmen sollen die angekündigten Einsparungen im Bereich Verkehr erzielt werden?

Die Finanzierung des Ausbaus des öffentlichen Verkehrs liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, der Bundesländer und Kommunen.

Zur Frage 14:

- Wird sich die österreichische Regierung für die Besteuerung von Flugbenzin und Schiffstreibstoff auf europäischer und internationaler Ebene einsetzen? Wenn nein, warum nicht? Wird unabhängig von der europäischen oder internationalen Ebene eine Erhöhung der Flugabgabe (zumindest auf das frühere Niveau) oder die Einführung der Grundsteuer bei Flughäfen und Flugplätzen erfolgen? Wenn ja, ab wann? Wenn nein, warum nicht?

Die Besteuerung von Kraftstoffen liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Zur Frage 15:

- Mit welchen Budgetmitteln soll der dringend notwendige Ausstieg aus der Verwendung fossiler Brennstoffe für Heizungssysteme finanziert werden? Bitte um Aufschlüsselung in Bundes- und Ländermittel und konkrete Zahlen pro Kopf und Jahr bis 2030. Sollten keine Daten zu den Ländermitteln vorliegen: Warum nicht und wann werden diese zur Gesamtplanung erhoben sein?

Bund und Bundesländer erarbeiten derzeit eine gemeinsame Wärmestrategie, die den Fokus auf eine deutliche Senkung des Wärmeenergiebedarfs der Gebäude sowie auf den Ersatz von fossilen Energieträgern durch erneuerbare Quellen und hocheffiziente Fernwärme legt. Es ist geplant, dass die Wärmestrategie Maßnahmenbündel in unterschiedlichen Bereichen wie Energieeffizienz, Umstieg auf erneuerbare Energie, Bewusstseinsbildung etc. umfassen wird. Dementsprechend kommen für die verschiedenen Bereiche auch unterschiedliche Finanzierungs- und Förderinstrumente in Frage. Viele legislative Kompetenzen im Bereich Raumwärme wie etwa das Heizungsrecht oder das Baurecht liegen in der Hand der Bundesländer. Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus liegen Förderungen nach dem Umweltförderungsgesetz und dem Klima- und Energiefondsgesetz wie zum Beispiel der „Raus aus dem Öl“-Bonus. Dieser Bonus mit einem Fördervolumen von 42 Mio. Euro ist eine unmittelbare Umsetzungsmaßnahme für die Ziele der #mission2030 - österreichische Klima- und Energiestrategie. Auf Ebene der Bundesländer sind diesbezüglich vor allem die jeweiligen Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetze von Relevanz.

Die Konzeptionierung des Gesamtpaketes an Maßnahmen und Instrumenten hierzu erfolgt im Rahmen der Erarbeitung der Wärmestrategie. Die Auftaktveranstaltung zur Wärmestrategie hat am 12. Februar 2019 stattgefunden – in weiterer Folge ist ein partizipativer Prozess vorgesehen, der die Erarbeitung der gemeinsamen Wärmestrategie von Bund und Bundesländern begleiten wird. Der Aktionsplan „Nachhaltige Wärme“, der als

Prozessoutput bis Herbst 2019 geplant ist, soll unter anderem auch die Finanzierung der Umsetzung der hierin gesetzten Ziele enthalten.

Zu den Frage 16 und 17:

- Ist ein Verbot der Förderung von Heizungssystemen mit fossilen Brennstoffen vorgesehen bzw. beinhaltet das "Erneuerbaren Gebot" laut Klima- und Energiestrategie dieses Verbot? Wenn nein, warum nicht?
- Wird Ihr Ressort sich dafür einsetzen, dass die Bundesländer ein Verbot für Ölheizungen in Neubau und Sanierung im Baurecht verankern? Wenn ja, ab wann? Wenn nein, warum nicht?

Einen wesentlichen Teil der Wärmestrategie bildet der langfristige, sozial verträgliche und vollständige Umstieg von Ölheizungen auf erneuerbare Energieträger. Der Ausstieg aus Ölheizungen im Neubau soll laut #mission2030 – österreichische Klima- und Energiestrategie in allen Bundesländern ab spätestens 2020 erfolgen. Beim Ersatz bestehender Ölkessel sollen erneuerbare Energieträger zum Einsatz kommen („Erneuerbaren Gebot“). Ab spätestens 2025 soll ein sozial verträglicher Ausstieg aus dem fossilen Ölheizungsbestand eingeleitet werden, beginnend bei den Anlagen, die älter als 25 Jahre sind. Bis 2030 soll etwa die Hälfte der gegenwärtig rund 700.000 Ölheizungen durch innovative Energiesysteme auf Basis erneuerbarer Energie bzw. durch effiziente Fernwärme ersetzt werden. Letztlich sollen in den nächsten 20 bis 30 Jahren fossile Ölheizungen durch Maßnahmen wie dem bereits erwähnten „Raus aus dem Öl“-Bonus gänzlich aus dem Wärmemarkt verdrängt werden. Diese im Rahmen der #mission2030 – österreichische Klima- und Energiestrategie enthaltenen Vorgaben wurden auch in den Entwurf des integrierten Nationalen Energie- und Klimaplanes, der Ende 2018 an die Europäische Kommission übermittelt wurde, aufgenommen.

Zur Frage 18:

- Im Vergleich zu Benzin (48,2 Cent/Liter) und Diesel (39,7 Cent/Liter) fällt für Heizöl leicht in Österreich mit 9,8 Cent pro Liter ein deutlich geringerer Betrag für die Mineralölsteuer an. Treten Sie für ein Ende des Heizölprivilegs ein und damit für eine Anhebung des MÖSt-Satzes für Heizöl leicht, um einen Marktimpuls für den Umstieg auf erneuerbare Heizsysteme zu schaffen? Wenn ja, ab wann soll der MÖSt-Satz angehoben werden und um wieviel? Wenn nein, warum nicht?

Die #mission2030 – österreichische Klima- und Energiestrategie hält fest, dass die erfolgreiche Transformation des Energiesystems Preisanreize erfordert, die Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energieträger unterstützen. Dementsprechend werden steuerrechtliche Anpassungen jedenfalls als eine von vielen geeigneten Maßnahmen zur Anreizsetzung hinsichtlich des Umstiegs von fossilen auf erneuerbare Energieträger bei der

Wärmebereitstellung im Rahmen des Wärmestrategieprozesses diskutiert. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Gestaltung der Höhe der Mineralölsteuer in den Kompetenzbereich des Bundesministers für Finanzen fällt.

Zur Frage 19:

- Im Bereich Landwirtschaft werden im NEKP die Förderung des Humusaufbaus und die Ausweitung des Anteils der Biologischen Landwirtschaft genannt. Mit welchen konkreten Maßnahmen soll das geschehen? Welches Budget steht dafür zur Verfügung? Bitte um Aufschlüsselung in Bundes- und Ländermittel bis 2030. Sollten keine Daten zu den Ländermitteln vorliegen: Warum nicht und wann werden diese zur Gesamtplanung erhoben sein?

Im ÖPUL sind aktuell die Maßnahmen "Biologische Wirtschaftsweise" und "Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel" implementiert. Zentrale Instrumente zur Weiterentwicklung der biologischen Landwirtschaft sind aber auch Maßnahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 bis 2020, wie die Ausgleichszulage, die Investitionsförderungen, die Tierschutz-Maßnahme, sowie Maßnahmen zur Förderung der Verarbeitung und Vermarktung und Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Beratung, Innovation, Kooperation, Öffentlichkeitsarbeit, Forschung und Schulwesen. Österreich erlässt außerdem regelmäßig ein „Bio-Aktionsprogramm“, in dem die Maßnahmen zur Förderung der biologischen Landwirtschaft dargestellt sind.

Die im biologischen Landbau üblichen vielfältigeren Fruchtfolgen, die Stickstofffixierung durch Leguminosen, sowie der verstärkte Einsatz organischer Düngemittel (z.B. Festmist, Kompost) leisten wichtige Beiträge zum Humus- bzw. Kohlenstoffaufbau sowie zur Verringerung von Treibhausgasemissionen. Humusaufbauend wirken außerdem die möglichst lange Begrünung von Ackerflächen durch den Anbau von Zwischenfrüchten, Winterbegrünungen und Feldfutter. Im laufenden ÖPUL wird neben der Anlage von Zwischenfrüchten (Maßnahme "Begrünung – Zwischenfruchtanbau") außerdem eine möglichst ganzjährige Bodenbedeckung von Ackerflächen gefördert (Maßnahme „System Immergrün“), die insbesondere für Feldfutterbaubetriebe eine attraktive Maßnahme darstellt.

Für die kommende Förderperiode des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2021 bis 2027 ist es besonders wichtig, die finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass bestehende Maßnahmen weiterentwickelt und weitergeführt werden können und insbesondere humusfördernde und humuserhaltende Maßnahmen wie z.B. Bodenbearbeitung oder Fruchtfolge verstärkt angewandt werden. Die zukünftige Gemeinsame Agrarpolitik-Strategie und der dazugehörige Finanzplan sind derzeit in

Verhandlung. Daher können noch keine Angaben zu den bis 2030 verfügbaren Mitteln der Europäischen Union bzw. zu den diesbezüglichen Bundes- und Landesmitteln gemacht werden.

Zur Frage 20:

- Wenn Österreich seine geplanten Reduktionsziele nicht erreicht, drohen Strafzahlungen in Milliardenhöhe. Werden Sie sich dafür einsetzen, dass das BMF die drohenden Ausgaben ab 2019 durch Rückstellungen verbucht? Wenn nein, warum nicht?

Die #mission2030 – österreichische Klima- und Energiestrategie sieht eine Einhaltung der Ziele Österreichs bis 2030 durch Umsetzung von effektiven Maßnahmen im Inland vor. In den Detailplanungen stehen wir dabei noch am Beginn des Prozesses. Auf die möglichen Auswirkungen in budgetärer Hinsicht wird regelmäßig in den Gesprächen mit dem Bundesministerium für Finanzen hingewiesen.

Zur Frage 21:

- Der Umbau des Energiesystems, die Agrarwende, die Verkehrswende brauchen Investitionen der öffentlichen Hand. Mit den ab 2019 deutlich sinkenden Budgets für Umwelt, Energie und Klima können die notwendigen Investitionen nicht getätigt werden.
Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die notwendigen finanziellen Mittel budgetiert werden? Wenn nein, warum nicht?

Die Veranschlagung 2019 erfolgte grundsätzlich in ähnlicher Höhe wie 2018. Die Senkung resultiert lediglich aus einem geringeren Liquiditätsbedarf im Rahmen der Siedlungswasserwirtschaft. Die Maßnahmen in den Umweltförderinstrumenten werden erforderlichenfalls mit Inanspruchnahme dafür vorgesehener Rücklagen unvermindert und plangemäß fortgeführt. Für die Budgetverhandlungen ab 2020 wird der entsprechende Bedarf des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus dargestellt und mit dem Bundesministerium für Finanzen verhandelt.

Zu den Fragen 22 und 23:

- Laut Klima- und Energiestrategie sollen "in zukünftigen Budgetverhandlungsprozessen ... alle Ressorts darauf achten, keine den Klima- und Energiezielen entgegenstehenden Maßnahmen vorzusehen". Wie soll dies Ihrer Meinung nach sichergestellt bzw. durchgesetzt werden? Werden Sie einem Budget zustimmen, das Maßnahmen enthält, die den Klima- und Energiezielen widersprechen? Wenn ja, warum?
- Im NEKP ist festgehalten, dass bis zum Juni 2019 eine Liste umweltschädlicher Anreize und Förderungen erarbeitet wird. Derartige Listen bzw. Studien bestehen bereits, wie

z.B. die WIFO-Studie. Wie stellen Sie sicher, dass umweltschädliche Förderungen und Anreize so rasch wie möglich eliminiert werden, wie im Regierungsprogramm vorgesehen?

Das Bundesministerium für Finanzen hat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus einen Prozess gestartet, um eine Liste mit Subventionen, die den Klima- und Energiezielen – inklusive der damit verknüpften Implikationen für den Standort Österreich – entgegenstehen, zu erstellen. Diese dient als Ausgangspunkt für die Beseitigung kontraproduktiver Anreize und Förderungen.

Die angesprochene Studie des österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung wird unter anderem bei diesen Arbeiten mit einbezogen. Nach Vorliegen der Empfehlungen dieser Arbeitsgruppe wird sich die Bundesregierung mit den Folgeschritten auseinandersetzen. Selbstverständlich wird darauf gedrängt werden, dass umweltkontraproduktive Subventionen so rasch wie möglich eliminiert werden und insgesamt ein effektiver Budgetmitteleinsatz im Bereich der klimarelevanten Förderungen sichergestellt wird.

Zur Frage 24:

- Ein wesentliches Mittel zur Erreichung der Klimaziele ist eine sozial-ökologische Steuerreform, die fossile Energie stärker besteuert und Arbeit steuerlich entlastet. Werden Sie sich dafür einsetzen, dass diese Reform rasch und umfassend erfolgt? Welche konkreten Maßnahmen schlagen Sie vor? Welches Volumen soll die sozial-ökologische Steuerreform Ihrer Meinung nach umfassen, um Lenkungseffekte zu erzielen?

Es ist geplant, im Rahmen der Steuerreform 2020 ökologische Aspekte zu berücksichtigen.

Zur Frage 25:

- Der vorgestellte Zeitplan zur Erarbeitung des NEKP sieht eine Beteiligung der Öffentlichkeit erst in der zweiten Jahreshälfte 2019 vor, nachdem alle Inhalte erarbeitet wurden und die wissenschaftlichen Wirkungsabschätzungen bereits erfolgt sind. Dies widerspricht einer "frühzeitigen und effektiven" Einbindung der Öffentlichkeit, die in der Governance-Verordnung der EU vorgesehen ist. Wie stellen Sie sicher, dass Österreich seiner Verpflichtung zur frühzeitigen Einbindung der Öffentlichkeit nachkommt?

Im Zuge der Erstellung der #mission2030 – österreichische Klima- und Energiestrategie erfolgte bereits die breite Einbindung der Öffentlichkeit. Am 23. Mai 2018 fand eine parlamentarische Enquete statt sowie mehrere themenspezifische Stakeholderworkshops

und die Öffentlichkeit hatte die Möglichkeit, anhand einer online-Konsultation (April/Mai 2018) zum Entwurf Stellung zu nehmen. Die Strategie bildet die wichtigste Grundlage für den integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan. Entsprechend den Vorgaben der EU-Governance-Verordnung wird 2019 eine gesonderte Einbindung der Öffentlichkeit erfolgen wird. Aus meiner Sicht sollte die Öffentlichkeit zu einem Zeitpunkt befasst werden, zu dem möglichst sämtliche Datengrundlagen und Szenarienmodelle für die Bewertung des Plans vorliegen. Die Wirkungsabschätzung zum Entwurf des Plans ist gegenwärtig in Arbeit und soll vor Sommer an die Europäische Kommission übermittelt werden, sodass diese auf einer soliden Informationsbasis etwaige Empfehlungen abgeben kann. Die Rückmeldung der Europäischen Kommission wird im Juni erwartet. Die Öffentlichkeitsbeteiligung soll nach jetziger Zeitplanung im Frühherbst unter Berücksichtigung aller Informationen erfolgen und zwar so frühzeitig, dass noch ausreichend Zeit bleibt, um die Ergebnisse aus der Konsultation in den finalen Plan einfließen lassen zu können.

Zur Frage 26:

- Welche Vorarbeiten wurden zur Erstellung der langfristigen Strategien zur Emissionsminderung (Art. 14 Governance-Verordnung) bereits in Angriff genommen? Wie soll der Prozess zur Erstellung aufgesetzt werden? Wie sollen dabei andere Gebietskörperschaften, Interessenvertretungen, NGOs und Zivilgesellschaft zeitgerecht eingebunden werden? Wie soll die Öffentlichkeit darüber informiert werden? Welche Planungsunterlagen zur Umsetzung in Österreich liegen bereits vor?

Gegenwärtig laufen die Diskussionen auf europäischer Ebene über die Mitteilung der Europäische Kommission zur Langfriststrategie der Europäischen Union „Ein sauberer Planet für alle“. Dazu werden in nächster Zeit unterschiedliche Ratsformationen sowie der Europäische Rat befasst werden. Parallel dazu hat das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus die internen Planungen für die Erstellung einer österreichischen Langfriststrategie begonnen. Das Nationale Klimaschutzkomitee gemäß Klimaschutzgesetz hat in der Sitzung am 13. März 2018 eine erste Diskussion über den Prozess abgehalten. In diesem Gremium sind neben den im Nationalrat repräsentierten politischen Parteien auch Organisationen der Zivilgesellschaft vertreten.

Zur Frage 27:

- Das Governance-System erfordert insgesamt eine langfristige Planung, eine kompetente Umsetzung und eine komplexe Prozesssteuerung. Welche organisatorischen, dienstrechtlichen und budgetären Maßnahmen (personelle Neuaufnahmen; Änderungen der Arbeitsplatzbeschreibungen, Umstrukturierungen, Ausschreibungen, Vereinbarungen mit externen Dienstleistern etc.) wurden veranlasst bzw. sind geplant?

Unmittelbar nach meinem Amtsantritt als Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus habe ich eine Restrukturierung meines Ressorts veranlasst. Seit Sommer letzten Jahres besteht nun eine eigenständige Klimasektion in meinem Ministerium. Diese Sektion ist federführend für die Umsetzung der EU-Governance-Verordnung verantwortlich und für eine entsprechende Ressourcenausstattung ist gesorgt. Alle anderen mitbefassten Sektionen des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus leisten entsprechende Beiträge zu den Arbeiten. Diese Zusammenarbeit funktioniert bestens. Zudem leistet vor allem das Umweltbundesamt technische Unterstützung bei der Aufbereitung der erforderlichen Grundlagen.

Elisabeth Köstinger

